

Satzung
für den Betrieb
"Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport)
des Hochsauerlandkreises"

Bereinigte Fassung

Satzung vom 16.08.1993 - Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis 1993, Seite 81

Präambel in der ursprünglichen Fassung

Änderungen

Paragraph	Änderung	Satzung	Inkrafttreten	Fundstelle im Amtsblatt
§ 4	Neu gefasst	1. Satzung	29.10.1996	S. 60
§ 5	Neu gefasst	1. Satzung	29.10.1996	S. 60
§ 2 Abs. 1	Neu gefasst	2. Satzung	23.10.2001	S. 91
§ 4	Neu gefasst	2. Satzung	01.01.2002	S. 91
§ 8 Abs. 3	Neu eingefügt	2. Satzung	23.10.2001	S. 91
§ 10	Neu gefasst	2. Satzung	23.10.2001	S. 91

Satzung
für den Betrieb "Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport)
des Hochsauerlandkreises" vom 16.08.1993

Aufgrund der §§ 3 und 42 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 497/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV. NW. S. 561), in Verbindung mit den §§ 88 Abs. 2, 93 und 103 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124), § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458/SGV. NW. 215) und den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV. NW. S. 324/SGV NW 641), soweit sie in der nachfolgenden Betriebssatzung aufgeführt sind, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 25.06.1993 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform

Der Hochsauerlandkreis erfüllt als Träger des Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransports, soweit hierfür nicht Unternehmer zugelassen sind. Er unterhält zu diesem Zweck Rettungswachen in Brilon, Eslohe, Marsberg, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg. Die Rettungswachen in der Stadt Arnsberg werden von dieser in eigener Zuständigkeit betrieben. Die Aufgaben des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) werden vom Hochsauerlandkreis in einer betrieblichen Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) unter der Bezeichnung "Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises" in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen dieser Satzung wahrgenommen.

§ 2
Betriebszweck

- (1) Zweck des Betriebs ist insbesondere:
 - a) bei Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten Maßnahmen am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern (Notfallrettung). Hierzu gehört auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
 - b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung

durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern (Krankentransport).

- (2) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Vom Betrieb sind kostendeckende Einnahmen zu erwirtschaften. Das Stammkapital ist mindestens marktüblich zu verzinsen.

§ 3

Name des Betriebs

Der Betrieb führt die Bezeichnung "Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises".

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebs beträgt 26.000 €.

§ 5

Kassenführung

Die Kassengeschäfte wickelt der Betrieb in einer selbständig geführten Sonderkasse ab.

§ 6

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebs ist das Haushaltsjahr des Hochsauerlandkreises.

§ 7

Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht so rechtzeitig aufzustellen, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Fachausschuss und den Kreisausschuss dem Kreistag zur Feststellung vorgelegt werden kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist im Vorfeld der parlamentarischen Behandlung gem. § 14 RettG im Rahmen der Gebührenkalkulation den örtlichen Krankenkassen zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebs finden nur die Bestimmungen des § 4 Buchst. b - d sowie die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§§ 9 bis 26) Anwendung.

2. Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
3. Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über Abwicklung des Vermögensplanes sind halbjährlich zu erstellen.

§ 9

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Kreistag bis zum Ende des dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr folgenden Jahres zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung des Kreises bekannt zu machen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes sowie der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten über die Jahresabschlussprüfung wiederzugeben.
- (3) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung gem. Abs. 2 ist auf Zeit und Ort der Auslegung hinzuweisen.

§ 10

Jahresabschlussprüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch einen vom Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Arnsberg bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, sofern die Bezirksregierung nicht auf der Grundlage des § 106 der Gemeindeordnung NRW eine Befreiung von der Jahresabschlussprüfung ausspricht oder nicht eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises zulässt. Umfang und Inhalt der Prüfung bestimmen sich nach § 106 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW.
- (2) Der Kreistag kann über den in Absatz 1 festgelegten Prüfungsumfang hinaus besondere zusätzliche Prüfungsaufträge erteilen.

§ 11

Leistungsaustausch zwischen dem Betrieb und der Kreisverwaltung

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Hochsauerlandkreises an den Betrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Betriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Hochsauerlandkreises sind ordnungsgemäß abzurechnen. Soweit Verwaltungspersonal des Hochsauerlandkreises für den Betrieb tätig wird, bestimmt sich die Abrechnung der Leistungen nach einer abzuschließenden Vereinbarung.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Im übrigen findet die Gebührensatzung für den Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 13
Inkrafttreten *)**

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

*) Anmerkung

Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den Nachtragssatzungen.